

In der Senatssitzung am 21. April 2026 beschlossene Antwort

S 12: Arbeiten im „Budget für Arbeit“ und/oder auf dem ersten Arbeitsmarkt?

Anfrage der Abgeordneten Sigrid Grönert, Dr. Wiebke Winter und Fraktion der CDU vom 14. April 2026

Wir fragen den Senat:

1. Welche Kriterien müssen erfüllt sein, damit eine schwerbehinderte Person eine Arbeit im „Budget für Arbeit“ aufnehmen kann, und wodurch unterscheidet sich das Budget einerseits von einer Arbeit in einer Werkstatt für behinderte Menschen und andererseits von einer Arbeit auf dem ersten Arbeitsmarkt?
2. Inwiefern und in welchen Kontexten hält es der Senat für geboten, eine Arbeit im „Budget für Arbeit“ mit einer Arbeit auf dem ersten Arbeitsmarkt gleichzusetzen?
3. Unterscheidet der Senat bei Abfragen oder zum Beispiel für eine Statistik regelhaft zwischen dem „Budget für Arbeit“ und einer Arbeit im ersten Arbeitsmarkt? (Sollte der Senat nicht unterscheiden, bitte begründen.)

Zu Frage 1:

Das Budget für Arbeit ist eine Leistung der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX. Es richtet sich an Menschen mit Behinderung mit voller Erwerbsminderung, die deshalb grundsätzlich auch in einer Werkstatt arbeiten könnten. Voraussetzung ist, dass ein konkretes Jobangebot für eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung zu üblichen Löhnen vorliegt. Gefördert werden ein Lohnkostenzuschuss für den Arbeitgeber sowie die notwendige Unterstützung am Arbeitsplatz, zum Beispiel durch Anleitung oder Assistenz.

Die Tätigkeit in einer Werkstatt ist eine sozialrechtliche Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben. Hiermit sind auch besondere Rentenregelungen verbunden. Beim Budget für Arbeit handelt es sich dagegen um ein sozialversicherungspflichtiges, reguläres Arbeitsverhältnis. Gleichzeitig gibt es einige Besonderheiten: Es werden keine Beiträge zur Arbeitslosenversicherung gezahlt, weil weiterhin eine volle Erwerbsminderung besteht. Außerdem gibt es ein Rückkehrrecht in die Werkstatt, falls das Arbeitsverhältnis endet.

Zu Frage 2:

Eine Gleichsetzung ist nicht möglich, da die genannten unterschiedlichen Voraussetzungen gelten. Der Gesetzgeber hat das Budget für Arbeit gezielt für Menschen mit voller Erwerbsminderung geschaffen. Es soll eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung außerhalb der Werkstatt ermöglichen und damit eine echte Alternative bieten.

Zu Frage 3:

Bei Abfragen oder Statistiken werden die Budgets für Arbeit getrennt erfasst. Grundlage ist insbesondere die Integrationsstatistik der Bundesagentur für Arbeit.